

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für die Verlängerung des Invaliden-Beschäftigungsgesetzes.

Das Invaliden-Beschäftigungsgesetz, welches im Jahre 1920 geschaffen wurde und trotz aller Mängel, die ihm anhaften, vielen Kriegsinvaliden Arbeit und Beschäftigung gab, ist mit 31. Dezember 1924 befristet.

Die Invalidenschaft gibt schon heute ihrer Meinung Ausdruck und verlangt mit aller Bestimmtheit die Verlängerung dieses Schutzgesetzes. Noch ist die wirtschaftliche Lage nicht so, daß der Kriegsinvalide auch ohne gesetzliche Hilfe Arbeit finden könnte. Mehr als genug Menschen gibt es, die im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft sind und eine Arbeit nicht erhalten können, weil die Stagnation auf allen Gebieten der Produktion fort dauert und schwer auf den Schultern der Arbeitslosen lastet. Um wieviel schwerer würde es für den Kriegsinvaliden sein, eine Beschäftigung zu finden, der doch nur mehr über einen Teil seiner körperlichen Kraft verfügt und deswegen als minderwertige Ware auf dem Arbeitsmarkt betrachtet wird, wenn ihm nicht gesetzliche Mittel zur Verfügung stünden, die den Unternehmer zwingen, den Invaliden einzustellen.

Wir wissen schon, daß die Herren wieder mit dem abgedroschenen Schlagwort von den sozialpolitischen Lasten kommen werden, wenn die Verlängerung des Gesetzes auf der Tagesordnung stehen wird. Wir aber geben ihnen schon heute zur Antwort, daß wir im Kriege bedeutend mehr Lasten tragen mußten, als die ihrigen ausmachen, und daß wir es wahrlich nicht verdient haben, als Objekt der Konkurrenzerschwerung im Streit der Meinungen ausgenützt zu werden.

Sollte aber versucht werden, das Invaliden-Beschäftigungsgesetz als Kompensation für irgend ein Zugeständnis zu verlangen, so erwarten wir von den Gewerkschaftsvertretern und den Vertretern der Arbeiterschaft überhaupt, daß sie niemals ihre Zustimmung zu einem solchen Verrat an den Interessen der Invalidenschaft geben werden.

Trotz aller Mängel, die das Gesetz aufweist, hat es zu einem großen Teil den Invaliden gute Dienste geleistet, wenn auch nicht alles erreicht wurde, was wir uns bei der Gesetzgebung erhofften. Gerade darum nicht Abbau, sondern Verbesserung des Gesetzes sei die Parole.

Aus dem Heilanschuss.

Wiederholt kommen zu uns Beschwerden über die verschiedenen Ausschüsse bei der Invaliden-Entschädigungs-Kommission, welche angeblich allzu rigoros vorgehen, die Vorgelegenen nicht zu Worte kommen lassen usw.

Solche Beschwerden wurden in letzter Zeit auch gegen den Heilanschuss geführt, so daß es von Vorteil ist, in die Werkstätte des Heilanschusses Einblick zu nehmen.

Von unserem Vertreter im Heilanschuss erfahren wir hierzu:

Es muß zugegeben werden, daß dem einen oder anderen Invaliden unrecht getan wird. Sicher ist das eine, daß sich der Heilanschuss in Linz bemüht, den Wünschen der Invalidenschaft nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Wenn einem Invaliden unrecht getan wird, ist es in den allermeisten Fällen seine eigene Schuld, da er es nicht für notwendig hält, den notwendigen Nachweis für ein Vergütungsansuchen zu erbringen. Der Ausschuss muß nach dem Gesetze handeln und daher oft auch Ansprüche abweisen, wenn er sie auch für gerecht hält.

Meistens reden sich die Invaliden dahin aus, daß sie vor dem Heilanschuss nichts sagen dürfen. Das ist

unrichtig. Jeder wird vorgeladen und gefragt, was er und ob er etwas zu sagen hat. Viele sind wieder zu nervös und können nichts vorbringen. Sogar solche, die sonst nicht verlegen sind, in Zuschriften, Reden usw. die Ausschüsse anzuflegeln, wie es insbesondere ein Beinamputierter aus Bad Ischl zu tun pflegt.

All denen, die da meinen, nichts reden zu dürfen oder die nichts zu sagen wissen, sei nochmals geraten, vor der Verhandlung mit dem Vertreter der Organisation, der sowohl für den Renten- als auch den Heilanschuss täglich vor- und nachmittags in der Verbandskanzlei zu finden ist, zu sprechen, welcher dann die Interessen der Betroffenen vertreten kann.

Wiederholt müssen Ansprüche abgewiesen werden, weil die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil die Anmeldefrist verjährt wurde, weil eine Behandlung ohne vorherige Anmeldung beim Invalidenamte durchgeführt wurde.

Da kommt ein Invaliden, der setzt sich in den Kopf, daß er nur dann gesund werden kann, wenn er unter einer Quarzlampe halb gebraten wird. Der andere glaubt wieder gesund zu werden, wenn er Hühnerreis in getrockneter Form einnimmt. Beides ist sehr teuer, die Wirkung gleich Null. Nur dem Apotheker und dem Besitzer des Sonnenerfasses wird ein Erfolg zuteil, weil den Rechnungen ein Stückchen Schmalz nicht fehlt. Der erste erfährt von Quarzlichtbehandlung etwas, geht über den Rayon seines zuständigen Arztes hinaus zum Arzt, der eine Quarzlampe hat und läßt sich auf Kosten des Staates behandeln. Der zweite ist kiloweise Rindernähmehl mit getrocknetem Eiweiß. Beiden wird vom behandelnden Arzte eine Besserung suggeriert und sie sind fest von einer Besserung überzeugt.

Wieder andere, zumeist Angehörige der sogenannten Intelligenzreise, sehen ihre Rettung nur in der Behandlung in einem ausländischen Bade oder Kurort. Flug wird ins Bad gefahren. Der Staat muß es ja zahlen. Großmächtiges Erstaunen, wenn der Ausschuss die Bezahlung der Rechnungen verweigern muß. Die Anmeldung war nicht erfolgt. Eine Behandlung war nicht unbedingt notwendig und hätte in einer heimischen Heilanstalt den gleichen oder mehr Erfolg erzielt. Ueber diese „Un gerechtigkeit“ ist der Herr natürlich furchtbar erbost. Nie wird er zugeben, daß er selbst der schuldtragende Teil ist.

Ein Invaliden sucht Heilbehandlung, ohne sich anzumelden, in einer Heilanstalt, nimmt die zweite Klasse in Anspruch. Die Invaliden-Entschädigungs-Kommission weist ihn selbstverständlich ab, nachdem eine Anmeldung nicht vorliegt. Da wird Rekurs gemacht. Das möchte er sehen, ob man ihm das zahlt oder nicht! Sogar die zweite Verpflegsklasse muß ihm bezahlt werden, weil kein Mensch von ihm verlangen kann, daß er als „Biamter“ sich unter das „Volk“ begibt. Um die Vertretung recht energisch auszunützen, schickt er seine Frau, um den Ausschuss weich zu stimmen. Alles nützt nichts. Auf die Meinung der Frau, daß die Herren (damit meint sie die Ausschussmitglieder) doch selbst einsehen müssen, daß ihr Mann nur 1. oder 2. Klasse behandelt werden muß und kann, sagte der Herr Amtsarzt, daß auch er 3. Klasse nehmen würde, wenn eine Behandlung notwendig sei, wenn er sich das Mehr für die 2. Klasse nicht leisten kann. Die anderen Mitglieder waren der gleichen Meinung, der Anspruch wurde abgewiesen. Es wird ihm aber so weit entgegenkommen, daß die Invaliden-Entschädigungs-Kommission die Kosten für die 3. Klasse übernimmt. Das genügt nicht, der Heilanschuss behandelt ihn ungerecht.

Wie oft kommt es vor, daß Invaliden eine Heilbehandlung beanspruchen für ein Leiden, das mit der Kriegsdienstleistung in keinem Zusammenhange steht. Und doch meinen diese, der Staat muß ihnen auch das